



## **Renten aus Deutschland – Steuerrechtliche Fragen**

Rentner mit Wohnsitz in Polen, die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, zu der auch Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählen, beziehen, sind gemäß Art. 18 Abs. 2 des Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Polen in Deutschland steuerpflichtig und können von dieser Steuerpflicht nicht befreit werden. Das Finanzamt Neubrandenburg, das zentral für alle Rentenempfänger mit Wohnsitz im Ausland zuständig ist, erlässt daher Steuerbescheide nach deutschem Recht ab dem Veranlagungszeitraum 2005.

Die Steuern können anhand der Angaben der Rententräger eigenständig durch das Finanzamt Neubrandenburg festgesetzt werden, wenn der Rentner keine Steuererklärung einreichen möchte. Um diese Vereinfachung zu nutzen, müssen Sie dies formlos oder mittels des unten stehenden Formulars gegenüber dem Finanzamt Neubrandenburg erklären.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Finanzamt Neubrandenburg, auf dessen Internetseite viele Informationen in verschiedenen Fremdsprachen zur Verfügung stehen. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass die Auslandsvertretung inhaltlich keine Auskunft erteilen und auch keine Beratung in steuerrechtlichen Fragen leisten kann.